

Außenbereichssatzung

Nach § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I Seite 926) in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. Seite 161) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen, am 27.08.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Furtwangen, 27.08.1991



Herrn Bürgermeister

Hauspenacker

Breg

$\frac{492}{1}$

Doldenhof

494

$\frac{482}{2}$

im Schulhaus

$\frac{516}{5A}$

Hummelhof

$\frac{516}{6A}$
Sp. Pl

$\frac{516}{8}$

Sommerberg

$\frac{516}{9}$

Gem. Furtwarzen

$\frac{516}{4}$



$\frac{577}{5}$

Hausmatte

$\frac{516}{8B}$

hof

516